

Zuwendungspauschalen gemäß Nr. 10.2 und Nr. 14.2 für Kulturmaßnahmen

lfd. Nr.	Teilmaßnahme (einschließlich Material)		Pauschale ¹⁾ bis zu
Kulturmaßnahmen gem. Nr. 8 und 12.2			
1	Flächenräumung, Beseitigung von starkem Konkurrenzwuchs	EUR/ha	335
2	Flächenräumung Bagger	EUR/ha	1030
3	Mulchen Schlagabraum ²⁾	EUR/ha	860
4	Vollumbruch (je 10 cm, max. bis 100 cm)	EUR/ha	125
5	Hilfspflanzendecke	EUR/ha	160
6	Baggerarbeiten ³⁾	EUR/ha	525
7	Bodenverwundung Naturverjüngung	EUR/ha	155
8	Pflanzstreifen	EUR/ha	265
9	Pflanzplatzvorbereitung Kulla	EUR/Tsd.	125
10	Pflanzplatzvorbereitung Lobo	EUR/Tsd.	485
11	Meliorationsdüngung (in Verbindung mit Pflanzplatzvorbereitung)	EUR/Tsd.	95
12	Frontstreifenpflug ⁴⁾	EUR/ha	320
13	Werben von Wildlingen	EUR/Tsd.	155
14	Pflanzung ⁵⁾		
14.1	manuell		
14.1.1	bis 80 cm Größe	EUR/Tsd.	315
14.1.2	80 cm bis 120 cm Größe	EUR/Tsd.	425
14.1.3	> 120 cm Größe	EUR/Tsd.	620
14.2	maschinell		
14.2.1	einreihig einjährig	EUR/Tsd.	210
14.2.2	mehrfährig (bis 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	220
14.2.3	mehrfährig (> 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	355

lfd. Nr.	Teilmaßnahme (einschließlich Material)		Pauschale¹⁾
14.2.4	mehrrichtig einjährig	EUR/Tsd.	65
14.2.5	mehrfjährig (bis 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	130
14.2.6	mehrfjährig (> 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	215
15	Pflege der Erstaufforstung während der ersten fünf Jahre Einmalig auf Antrag im 5. Standjahr	EUR/ha	1440
16	Zaunbau ⁶⁾		
16.1	Rehwild (ab 1,50 m) Fremd-/Eigenleistung	EUR/lfdm	4,05
16.2	Rot-/Damwild (ab 1,80 m) Fremd-/Eigenleistung	EUR/lfdm	5,40
17	zusätzlicher Kaninchenschutz	EUR/lfdm	1,20
18	Einzelerschutz (Fegen) ⁷⁾	EUR/Stück	0,80

¹⁾ Der Pauschalbetrag gilt für Förderung zu 100 %. Der Betrag ist für die Baumartengruppe 2 (Anlage 4) auf die Hälfte zu reduzieren.

²⁾ In Verbindung mit Vollumbruch (Nr. 4) ist das Entfernen der Stöcke unter der Position „Mulchen Schlagabraum“ grundsätzlich zuwendungsfähig.

³⁾ Nur auf Grund- und Stauwasserstandorten der Standortziffern 31 bis 39.

⁴⁾ Nicht in Verbindung mit Flächenräumung oder Mulchen.

⁵⁾ Bei Verwendung von Großpflanzen >120 cm erfolgt keine Zaunbauförderung.

⁶⁾ Die Zaunbauförderung schließt die Verpflichtung zum Abbau des Zaunes nach Aufforderung durch die Bewilligungsstelle ein.

⁷⁾ Der Einsatz chemischer Mittel ist nicht zuwendungsfähig.